

24.11.23

AIS

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 134. Sitzung am 9. November 2023 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales – Drucksache 20/9195 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Zwölften und des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze

– Drucksache 20/8344 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 15.12.23

Erster Durchgang: Drs. 224/23

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften“.

b) Nach der Angabe zu § 146 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 147 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“. ‘

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

,1a. In § 27b Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.‘

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

,4a. In § 38 Satz 1 wird die Angabe „§§ 30, 32, 33 und 35“ durch die Angabe „§§ 30, 32, 33, 35 und 35a“ ersetzt.‘

d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

,7. § 44a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 41 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 41 Absatz 2, 3 und 3a“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.‘

e) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a und 7b eingefügt:

,7a. § 45a Absatz 2 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei der Ermittlung bleiben Leistungsberechtigte außer Betracht, für die keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Darüber hinaus bleiben bei der Ermittlung diejenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die Bedarfe anerkannt worden sind für

1. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für selbstgenutztes Wohneigentum,
2. unangemessen hohe Aufwendungen für Unterkunft während der Karenzzeit nach § 35 Absatz 1 Satz 2 bis 6 oder
3. unangemessen hohe Aufwendungen während eines Zeitraums nach § 35 Absatz 3 für Aufwendungen für Unterkunft oder für Heizung oder für Unterkunft und Heizung.“

7b. § 72 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.‘

f) Nummer 8 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

aaa) Der Änderungsbefehl wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 wird wie folgt geändert:“.

bbb) Die Dreifachbuchstaben fff und ggg werden wie folgt gefasst:

,fff) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen,“.

ggg) Die folgenden Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10. Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen und

11. Einnahmen in Geldeswert, die nicht im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes zufließen.“ ‘

bb) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

,bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Satz 2 Nummer 7 Buchstabe c ist nach dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats anzuwenden. Bei der Anwendung von Satz 2 Nummer 7 Buchstabe d gilt das Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als Einkommen aus Erwerbstätigkeit.“ ‘

g) In Nummer 9 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

h) In Nummer 13 werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8“ ersetzt.

i) In Nummer 15 Buchstabe b werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 bis 8“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8“ ersetzt.

j) Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 16a und 16b eingefügt:

,16a. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Verpflegung in Gemeinschaftsunterkünften

Ist eine nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht und wird ihr darin unentgeltlich Vollverpflegung und Haushaltsenergie zur Verfügung gestellt, liegt insoweit eine anderweitige Bedarfsdeckung durch Sachleistungsgewährung vor. Wegen dieser anderweitigen Bedarfsdeckung vermindert sich der monatliche Anspruch auf Leistungen für den Lebensunterhalt in Abhängigkeit von der jeweils maßgeblichen Regelbedarfsstufe wie folgt:

1. bei Regelbedarfsstufe 1 um 186 Euro,
2. bei Regelbedarfsstufe 2 um 167 Euro,

3. bei Regelbedarfsstufe 4 um 178 Euro,
4. bei Regelbedarfsstufe 5 um 131 Euro und
5. bei Regelbedarfsstufe 6 um 98 Euro.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung des zuständigen Trägers der Sozialhilfe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht wird. Der zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem öffentlich-rechtlichen Träger oder privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit für die anderweitige Bedarfsdeckung für Verpflegung und Haushaltsstrom Aufwendungen in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.“

16b. § 146 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Leistungsbeginn richtet sich für Leistungen nach dem Vierten Kapitel nach § 44 und im Übrigen nach § 18.“ ‘

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, wenn
 - a) bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Kartengesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgt;
 - b) bei der Kommunikation zwischen dem Versicherten und seiner Krankenkasse die Identität mit der elektronischen Gesundheitskarte nach § 291a des Fünften Buches oder mit der digitalen Identität nach § 291 Absatz 8 des Fünften Buches elektronisch nachgewiesen wird;
 - c) die Voraussetzungen nach § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes vorliegen;

2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach,
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde,
 - c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde,
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde
 - a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden,
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.'
3. Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:

„(2b) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe c.'“
4. Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2c.“
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68 Abweichende Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften“.
 - b) Die Angabe zu § 80 wird wie folgt gefasst:

„§ 80 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“.'

b) Der Nummer 3 wird folgender Buchstabe c angefügt:

,c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. einmalige Einnahmen aus Erbschaften, Vermächtnissen und Pflichtteilszuwendungen.“ ‘

c) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. § 68 wird wie folgt gefasst:

,§ 68

Abweichende Leistungserbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Ist eine leistungsberechtigte Person in einer Gemeinschaftsunterkunft ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht, kann der Anspruch auf Bürgergeld, soweit er sich auf die Bedarfe für Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, in Form von Sachleistungen erfüllt werden. Der Wert der Sachleistung nach Satz 1 beträgt

1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 186 Euro,
2. bei Erwachsenen, die mit einem Partner zusammenleben, 167 Euro,
3. bei jungen Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr vollendet, aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 149 Euro,
4. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 178 Euro,
5. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 131 Euro und
6. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 98 Euro.

Wird die Sachleistung im Auftrag oder mit Zustimmung der Agentur für Arbeit durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Träger oder einen privaten Dritten erbracht, gilt dies als Leistung nach diesem Buch. Die Agentur für Arbeit hat dem öffentlich-rechtlichen Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, dem privaten Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Aufwendungen für die Verpflegung einschließlich Haushaltsstrom in Höhe der in Satz 2 benannten Beträge zu erstatten.‘ “

4. Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 5

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 89 Satz 3 wird die Angabe „50.“ durch die Angabe „55.“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2028“ ersetzt.

2. In § 141 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 5 erster Halbsatz“ durch die Wörter „§ 36a Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe a“ ersetzt.
3. In § 404 Absatz 2 Nummer 19 Buchstabe a werden die Wörter „mit Satz 2, oder Absatz 3“ durch die Wörter „mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Satz 3, § 312 Absatz 1“ ersetzt.
5. Nach Artikel 5 werden die folgenden Artikel 5a und 5b eingefügt:

, Artikel 5a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
2. In § 18a Absatz 2a Nummer 1 werden die Wörter „in Verbindung mit § 15 Absatz 2“ gestrichen.

Artikel 5b

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 44b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§ 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Komma und werden die Wörter „§ 35a des Achten Buches oder § 27d Absatz 1 Nummer 3 des Bundesversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „oder § 35a des Achten Buches und keine Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Vierzehnten Buches“ ersetzt.
2. In § 217f Absatz 4b Satz 3 werden die Wörter „§ 36a Absatz 2 Satz 5“ durch die Wörter „§ 36a Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.

6. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 7a eingefügt:

„Artikel 7a

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
 - a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
 - b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
 - c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zugrunde lagen;
2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

2. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Wörter „Absatz 2 und 2a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 2a Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „Signatur“ die Wörter „oder für das nach § 36a Absatz 2a Nummer 3 Buchstabe a des Ersten Buches erforderliche Siegel“ eingefügt.
7. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 1 werden die folgenden Nummern 0 bis 0b vorangestellt:
 - ,0. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (Vierzehntes Buch
Sozialgesetzbuch – SGB XIV)“.
 - 0a. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 60 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 60a Datenerhebung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 122 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 122a Zahlung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 143 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 143a Wahrnehmung von Pflichten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln“.
 - 0b. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Der Nummer 6 wird folgender Buchstabe c angefügt:
 - ,c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Krankenkasse

 1. benennt der zuständigen Verwaltungsbehörde vierteljährlich die Personen, die Krankengeld der Sozialen Entschädigung beziehen,
 2. macht gegenüber der zuständigen Verwaltungsbehörde vierteljährlich die für die Entrichtung der Beträge erforderlichen Angaben und
 3. legt der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Anfrage Nachweise für die nach den Nummern 1 und 2 gemachten Meldungen vor.“ ‘
 - c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a bis 6e eingefügt:
 - ,6a. § 57 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Hierzu zählt auch die Wahrnehmung der sich aus dem Medizinprodukterecht ergebenden Pflichten.“

- c) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „§ 46“ durch die Wörter „§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- 6b. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Erstattung an Krankenkassen

(1) Den Krankenkassen werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde halbjährlich die Aufwendungen erstattet, die ihnen nach § 57 Absatz 2, 3 und 4, den §§ 143 und 151 entstehen.

(2) Für Aufwendungen der Jahre 2024 bis 2029 werden die Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach Absatz 1 pauschal abgegolten. Grundlage für die Festsetzung des Pauschalbetrages eines Kalenderjahres ist die Erstattung der Aufwendungen des Vorjahres. Die Festsetzung des Pauschalbetrages für das Jahr 2024 erfolgt dabei auf Grundlage der für die Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 nach § 20 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Gesetzen, die § 20 des Bundesversorgungsgesetzes ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt haben, jeweils für das Jahr 2023 gezahlten Erstattungsbeträge. Der sich daraus ergebende Betrag wird einmalig für das Jahr 2024 um 10 Prozent erhöht. Der für das Jahr 2024 erhöhte Betrag sowie in den Folgejahren der Betrag nach Satz 2 werden um den Prozentsatz verändert, um den sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 9, den §§ 144 und 148 am 1. Juli des Jahres im Vergleich zum 1. Juli des Vorjahres verändert hat. Dieses Ergebnis wird danach um den Prozentsatz verändert, um den sich die Ausgaben der Krankenkassen je Mitglied und Rentner einschließlich der Familienangehörigen für Leistungen der Krankenbehandlung, mit Ausnahme für Leistungen der Hilfsmittelversorgung, nach dem Dritten Kapitel Fünfter Abschnitt Erster und Zweiter Titel sowie Siebter und Achter Abschnitt des Fünften Buches jeweils im ersten Halbjahr gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahres verändert haben.

(3) Der von den einzelnen Ländern zu tragende Anteil am Pauschalbetrag nach Absatz 2 bestimmt sich nach deren Anteil an der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach Kapitel 9, den §§ 144 und 148 am 1. Juli des jeweiligen Jahres. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt die von den Ländern zu zahlenden jährlichen Anteile am Pauschalbetrag bekannt. Die zuständige Verwaltungsbehörde zahlt ihren jeweiligen Anteil am Pauschalbetrag in Teilbeträgen an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Der jeweils für das erste Kalenderhalbjahr zu zahlende Teilbetrag wird als Abschlagszahlung in Höhe von 40 Prozent des Pauschalbetrages des Vorjahres zum 1. Juli des Jahres geleistet. Der verbleibende Restbetrag ist zum Ende des Kalenderjahres zu leisten.

(4) Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verteilt den Pauschalbetrag nach Absatz 2 in Höhe von 75 Prozent auf die Krankenkassen nach ihrem Anteil an den risikoadjustierten Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nach § 266 des Fünften Buches. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen verteilt den Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent nach ihrem jeweiligen Anteil an den Anspruchsberechtigten nach § 57 Absatz 3 und 4 und den §§ 143 und 151, der weder Mitglied einer Krankenkasse

noch nach § 10 des Fünften Buches familienversichert ist. Die Ermittlung des Anteils einer Krankenkasse an den risikoadjustierten Zuweisungen erfolgt auf Grundlage der Ergebnisse des zum Zeitpunkt der Verteilung aktuell abgeschlossenen Jahresausgleichs nach § 266 Absatz 7 Satz 3 des Fünften Buches. Für die Landwirtschaftliche Krankenkasse ist aus dem Anteil an dem Pauschalbetrag nach Absatz 2, der nach risikoadjustierten Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds verteilt wird, vorab ein Anteil abzuziehen, der sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Versicherten dieser Krankenkasse zu der Anzahl der Versicherten aller Krankenkassen am 1. Juli des Vorjahres bemisst und an die Landwirtschaftliche Krankenkasse auszuzahlen ist. Die Krankenkassen melden dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach Aufforderung die Anzahl der Anspruchsberechtigten nach § 57 Absatz 3 und 4 und den §§ 143 und 151. Maßgebend für die Anzahl der Anspruchsberechtigten sind jeweils die Verhältnisse zum 1. Juli des Vorjahres.

(5) Für Aufwendungen ab dem Jahr 2030 werden die Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach Absatz 1 ebenfalls pauschal abgegolten. Der Berechnung des Pauschalbetrages sind valide Daten zugrunde zu legen.

(6) Näheres zu den Pauschalabgeltungen nach den Absätzen 2 und 5, einschließlich der zu deren Einführung erforderlichen Melde- und Datenaustauschverfahren sowie die Einzelheiten zur Durchführung der Verfahren, regelt eine Verwaltungsvereinbarung, die die Bundesstelle für Soziale Entschädigung mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen abschließt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Gesundheit und der Länder.

(7) Können sich die Bundesstelle für Soziale Entschädigung und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht auf eine Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 6 einigen oder stimmen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das Bundesministerium für Gesundheit oder die Länder einer Verwaltungsvereinbarung nicht zu, können die Bundesstelle für Soziale Entschädigung oder der Spitzenverband Bund der Krankenkassen ein Schiedsstellenverfahren einleiten. Die Schiedsstelle legt den Vereinbarungsinhalt fest. Entsprechendes gilt, wenn die Bundesstelle für Soziale Entschädigung oder der Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Anpassung der Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 6 verlangt und eine Einigung hierüber nicht zustande kommt. Die Entscheidung der Schiedsstelle bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Bundesministeriums für Gesundheit. Die Schiedsstelle besteht aus einem oder einer unparteiischen Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern sowie je fünf Vertretern oder Vertreterinnen der Länder und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen. Der oder die Vorsitzende und die unparteiischen Mitglieder werden von den Ländern und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemeinsam bestellt. Können sich die Länder und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen nicht auf einzelne oder mehrere unparteiische Mitglieder einigen, werden diese vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit bestellt. Die Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Länder und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen zu gleichen Teilen.

(8) Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(9) Soweit es ab dem Jahr 2030 an einer Regelung für die Festsetzung des Pauschalbetrages nach Absatz 5 fehlt, gelten die Absätze 2 bis 4 sowie 10 entsprechend.

(10) Den Krankenkassen werden von der zuständigen Verwaltungsbehörde kalenderhalbjährlich Verwaltungskosten in Höhe von 5 Prozent der Pauschalbeträge nach den Absätzen 2 und 5 erstattet.“

6c. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Datenerhebung

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt für erstmals ab dem 1. Januar 2024 bewilligte Leistungen nach Kapitel 5 dieses Buches an die nach § 57 Absatz 2 bis 4 zuständige Krankenkasse folgende Daten:

1. den Namen und Vornamen des Berechtigten,
2. das Geburtsdatum und den Geburtsort des Berechtigten,
3. die Anschrift des Berechtigten,
4. das Aktenzeichen der zuständigen Verwaltungsbehörde,
5. die Krankenversichertennummer des Berechtigten,
6. die Rechtsgrundlage und den Zeitpunkt des festgestellten Anspruchs und
7. die anerkannte Schädigungsfolge.

Zusätzlich übermittelt die zuständige Verwaltungsbehörde eine Kopie des aktuellen Anerkennungsbescheides. Die Übermittlung der Daten und der Kopie des Anerkennungsbescheides erfolgt unverzüglich nach Feststellung des Anspruches auf Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung. Die Verwaltungsbehörde informiert die Krankenkasse unverzüglich über ihr bekannte Änderungen der in Satz 1 genannten Daten. Bei Änderung der Anspruchsvoraussetzungen übermittelt sie der Krankenkasse unverzüglich eine Kopie des Neufeststellungsbescheides.

(2) Werden der Krankenkasse Tatsachen bekannt, die zu einer Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Daten führen können, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Verwaltungsbehörde mit. Die Verwaltungsbehörde prüft, ob eine Änderung der nach Absatz 1 übermittelten Daten angezeigt ist und meldet Änderungen nach Absatz 1.

(3) Für Berechtigte, die einen Anspruch auf Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung gemäß § 143 Absatz 1 haben und eine monatliche Zahlung nach § 83 oder § 144 beziehen, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine erstmalige Übermittlung der Daten bis zum 31. Dezember 2024 zu erfolgen hat. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die zuständige Krankenkasse meldet der zuständigen Verwaltungsbehörde bis zum 31. Dezember 2024 die ihr bekannten Berechtigten, die einen Anspruch auf eine Absicherung gegen Krankheit nach § 151 Absatz 1 haben, sowie die nicht von Absatz 3 umfassten Berechtigten, die weder Mitglied einer Krankenkasse noch nach § 10 des Fünften Buches familienversichert sind. Für diese Fälle übermittelt die zuständige Verwaltungsbehörde der zuständigen Krankenkasse bis zum 31. Dezember 2025 die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Daten und eine Kopie des aktuellen Anerkennungsbescheides.

(5) Für die Jahre 2026 bis 2028 teilen die Krankenkassen den zuständigen Verwaltungsbehörden kalenderhalbjährlich mit:

1. die nach den Absätzen 1, 3 und 4 gemeldeten Personen, die Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erhalten,
2. die Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, einschließlich des Diagnoseschlüssels, oder als Absicherung gegen Krankheit, die in den Fällen nach Nummer 1 erbracht werden und
3. die Aufwendungen, die bei der Leistungserbringung der Krankenkassen entstanden sind.

Für Datenübermittlungen zwischen den Leistungserbringern der Krankenbehandlung und den Krankenkassen gilt die Mitteilung nach Satz 1 als Aufgabe im Sinne von § 59. Zugleich übermitteln die Krankenkassen die Daten nach Satz 1 in anonymisierter Form an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

(6) Die Bundesstelle für Soziale Entschädigung stellt den zuständigen Verwaltungsbehörden, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Gesundheit anonymisierte Auswertungen über die auftragsgemäße Erbringung der Krankenbehandlung nach diesem Buch zur Verfügung. Bei der Bundesstelle für Soziale Entschädigung werden hierfür folgende Daten anonymisiert erfasst:

1. Anzahl der gemeldeten Leistungsfälle aufgegliedert nach
 - a) Ländern,
 - b) Krankenkassen,
 - c) Diagnoseschlüsseln und
 - d) Leistungsbereichen sowie
2. die Höhe der Aufwendungen der Krankenkassen.

Die zuständigen Verwaltungsbehörden übermitteln der Bundesstelle für Soziale Entschädigung die von den Krankenkassen zur Verfügung gestellten Angaben nach Absatz 5 in strukturierter und anonymisierter Form. Die Bundesstelle für Soziale

Entschädigung legt das strukturierte Format für die anonymisierte Übermittlung der Daten einheitlich fest und erstellt auf dieser Grundlage halbjährlich, erstmals zum 1. Juli 2027 und letztmalig zum 1. Juli 2029, eine Auswertung der von den zuständigen Landesbehörden übermittelten Daten.

(7) Die Krankenkassen melden die in Absatz 5 Satz 1 genannten Daten ab dem Jahr 2029 in anonymisierter Form an den Spitzenverband Bund der Krankenkassen. Für die Datenmeldung legt der Spitzenverband Bund der Krankenkassen das strukturierte Format für die anonymisierte Übermittlung der Daten fest.“

6d. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „halbjährlich“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „halbjährlich“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „5“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Höhe der Pauschale wird nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Regelung von den Trägern der Sozialen Entschädigung und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. evaluiert. Diese treffen zu den Einzelheiten der Evaluierung eine Vereinbarung.“

6e. Nach § 62 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Handelt es sich bei den Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 um eine Versorgung mit Hilfsmitteln, werden diese entsprechend § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 erbracht. Die §§ 56 und 57 Absatz 5, die §§ 58 und 59 Absatz 2 und § 61 gelten entsprechend.“ ‘

d) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

,8. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Übergangsgeld nach Satz 1 Nummer 1 wird nicht erbracht beim Bezug von Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt nach § 63 Absatz 2 des Neunten Buches oder beim Bezug von Leistungen nach § 63 Absatz 3 Satz 2 des Neunten Buches.“
- b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bemessung der Unterhaltsbeihilfe ist § 93 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in Fällen des Verbleibs in der eigenen Unterkunft der monatliche Regelbedarf das Zweifache der jeweils maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches beträgt.“ ‘

- e) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. In § 85 Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, oder einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhält, in dem eine Geldleistung nach § 45 Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung enthalten ist.“ ersetzt.“

- f) Nummer 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird das Wort „ermittelt“ gestrichen und wird nach dem Wort „Monats“ das Wort „ermittelt“ eingefügt.

bbb) In Satz 3 werden die Wörter „die Geschädigten glaubhaft machen“ durch die Wörter „die oder der Geschädigte glaubhaft macht“ ersetzt.

ccc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Vergleichseinkommen“ die Wörter „wie folgt“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b Satz 4 werden die Wörter „die Geschädigten auf den danach möglichen Einkommenserwerb ohne rechtfertigenden Grund verzichten“ durch die Wörter „die oder der Geschädigte auf den im Anschluss möglichen Einkommenserwerb ohne rechtfertigenden Grund verzichtet“ ersetzt.

- g) Nach Nummer 18 werden die folgenden Nummern 18a und 18b eingefügt:

„18a. Nach § 122 wird folgender § 122a eingefügt:

„§ 122a

Zahlung

Die Leistungen nach § 3 Satz 1 Nummer 5 bis 7 sowie 11 und 12 werden in Monatsbeträgen zuerkannt, auf volle Eurobeträge aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt. Die Leistung nach § 48 wird tageweise zuerkannt.“

18b. § 124 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Aufgaben nach § 60 Absatz 6, § 60a Absatz 6 und § 80 Absatz 3 Satz 3,“.

- b) In Absatz 6 werden nach den Wörtern „Wahrnehmung der Aufgaben nach“ die Wörter „§ 60 Absatz 6 und nach“ eingefügt.“

- h) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Erhebungsmerkmale

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale erhoben:

1. das Geschlecht der leistungsberechtigten Person,
2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen:
 - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
 - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende,
4. die Art des schädigenden Ereignisses:
 - a) Gewalttat, aufgegliedert nach
 - aa) Gewalttat im Inland oder
 - bb) Gewalttat im Ausland,
 - b) Weltkriegsauswirkungen und Fälle nach § 139,
 - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
 - d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
 - e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
 - f) rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
 - g) rechtsstaatswidrige Entscheidung oder Maßnahme im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
5. die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,
6. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
 - a) Leistungsempfängergruppen und
 - b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach
 - aa) Ablehnung,
 - bb) Bewilligung,
 - cc) Rücknahme des Antrags und
 - dd) sonstige Erledigung,
7. die Zahl der Fälle im Erhebungsmonat mit
 - a) Ausübung des Wahlrechts nach § 152 Absatz 1 oder
 - b) Überführung nach § 152 Absatz 4.

(2) In den von der Richtlinie 2004/80/EG erfassten Fällen werden zudem folgende Merkmale erhoben:

1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung,
4. Zahl der Ablehnungen und

5. die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.‘ “

i) Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

,20. § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128

Erhebungsmerkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung wird jeweils die Gesamtsumme der Ausgaben und die Gesamtsumme der Einnahmen der Sozialen Entschädigung erhoben, aufgegliedert nach den in § 127 Absatz 1 Nummer 4 genannten Arten des schädigenden Ereignisses.“ ‘

j) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

,23. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 45, 54 bis 59 und 61 gelten entsprechend.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 weiter Anwendung.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 18a des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung findet auf Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 weiter Anwendung.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.‘

k) Nach Nummer 23 wird folgende Nummer 23a eingefügt:

,23a. Nach § 143 wird folgender § 143a eingefügt:

„§ 143a

Wahrnehmung von Pflichten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln

(1) Die zuständige Verwaltungsbehörde nimmt für Hilfsmittel, die bis zum 31. Dezember 2023 nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, erbracht wurden, die sich aus dem Medizinprodukterecht ergebenden Pflichten wahr. Gleiches gilt für Hilfsmittel, die nach § 142 Absatz 2 oder § 143 Absatz 2 und 3 erbracht werden. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann im Einzelfall die zuständige Unfallkasse des Landes mit der Wahrnehmung der Pflichten beauftragen.

(2) Im Fall einer Beauftragung nach Absatz 1 Satz 3 gilt § 61 Absatz 1 entsprechend. § 61 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Erstattungsbetrages die Anschaffungskosten des Hilfsmittels zugrunde gelegt werden und die Verwaltungskosten einmalig nach Auftragserteilung zu erstatten sind.“ ‘

l) Nach Nummer 25 werden die folgenden Nummern 25a und 25b eingefügt:

25a. § 147 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. sie nicht einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhalten, in dem eine Geldleistung nach § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 enthalten ist.“ ‘

25b. § 148 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. sie nicht einen monatlichen Betrag nach § 144 Absatz 1 erhalten, in dem eine Geldleistung nach § 144 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 enthalten ist.“ ‘

m) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

26. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 6 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.‘

n) Der Nummer 27 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Berechtigte nach § 142, die ausschließlich eine Grundrente nach den §§ 31, 40, 45 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a bis c des Bundesversorgungsgesetzes im Dezember 2023 erhalten haben, erhalten ab dem 1. Januar 2024 Leistungen nach den Kapiteln 1 bis 4 und 6 bis 22 mit Ausnahme der §§ 84 und 86. § 152 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht für Berechtigte, denen Leistungen nach § 143 Absatz 2 oder Absatz 3 zustehen oder die einen Anspruch als Vollwaise nach § 46 des Bundesversorgungsgesetzes haben.“ ‘

8. Artikel 11 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 11

Weitere Änderung des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2652), das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Absatz 5 werden nach dem Wort „Versorgungskrankengeld,“ die Wörter „Krankengeld der Soldatenentschädigung,“ eingefügt.
2. § 127 wird wie folgt gefasst:

„§ 127

Erhebungsmerkmale

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale erhoben:

1. das Geschlecht, das Geburtsjahr und der gewöhnliche Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person,
2. das Land und die Kennnummer des zuständigen Trägers der Sozialen Entschädigung,
3. die Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen:
 - a) Geschädigte, aufgegliedert nach dem Grad der Schädigungsfolgen,
 - b) Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende,
4. die Art des schädigenden Ereignisses:
 - a) Art der Gewalttat, aufgegliedert nach Gruppen von Straftatbeständen und Täter-Opfer-Beziehung sowie
 - aa) Gewalttat im Inland oder
 - bb) Gewalttat im Ausland,
 - b) Weltkriegsauswirkungen und Fälle nach § 139,
 - c) Schutzimpfung oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, aufgegliedert nach
 - aa) Datum der Schutzimpfung oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe,
 - bb) Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes oder der anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe sowie
 - cc) Name der Krankheit, gegen die geimpft oder eine andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe getroffen wurde,

- d) Ereignis im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
 - e) Gewahrsam im Sinne des Häftlingshilfegesetzes,
 - f) rechtsstaatswidrige Verwaltungsmaßnahme im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
 - g) rechtsstaatswidrige Entscheidung oder Maßnahme im Sinne des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
- 5. das Vorliegen des Krankenversicherungsverhältnisses und die Angabe, ob es sich um eine gesetzliche oder private Krankenversicherung handelt,
 - 6. die Art und Anzahl der erbrachten einmaligen Leistungen im Laufe des Erhebungsmonats sowie die Art und Anzahl der erbrachten laufenden Leistungen zum letzten Tag des Erhebungsmonats,
 - 7. die Zahl der Anträge im Erhebungsmonat, aufgegliedert nach Empfängergruppen,
 - 8. die Zahl der im Erhebungsmonat erledigten Anträge, aufgegliedert nach
 - a) Leistungsempfängergruppen und
 - b) der Art der Erledigung, aufgegliedert nach
 - aa) Ablehnung,
 - bb) Bewilligung,
 - cc) Rücknahme des Antrags und
 - dd) sonstige Erledigung,
 - 9. die Zahl der Fälle im Erhebungsmonat mit
 - a) Ausübung des Wahlrechts nach § 152 Absatz 1 oder
 - b) Überführung nach § 152 Absatz 4.

(2) In den von der Richtlinie 2004/80/EG erfassten Fällen werden zudem folgende Merkmale erhoben:

- 1. die Staatsangehörigkeit der Person, die eine Entschädigungsleistung erhält,
- 2. der Staat, in dem die gesundheitliche Schädigung eingetreten ist,
- 3. Art und Umfang der Entschädigungsleistung,
- 4. Zahl der Ablehnungen und
- 5. die Dauer des Verwaltungsverfahrens einschließlich eines etwaigen Widerspruchsverfahrens.

(3) Zusätzliche Erhebungsmerkmale von Absatz 1 Nummer 6 sind:

- 1. Schnelle Hilfen, aufgegliedert nach
 - a) Leistungen des Fallmanagements und
 - b) Leistungen in einer Traumaambulanz, aufgegliedert nach
 - aa) Anzahl der Sitzungen,

- bb) Dolmetscherkosten und
 - cc) Fahrkosten,
2. Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung, aufgegliedert nach
 - a) ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung,
 - b) Versorgung mit Hilfsmitteln,
 - c) Krankengeld der Sozialen Entschädigung,
 - d) Beihilfen bei erheblicher Beeinträchtigung der Erwerbsgrundlage,
 - e) Zuschüssen bei Zahnersatz,
 - f) Erstattung von Kosten bei selbstbeschaffter Krankenbehandlung,
 - g) Erstattung von Kosten für Krankenbehandlung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt,
 - h) Beiträgen zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Alterssicherung sowie
 - i) Reisekosten, soweit diese nicht nach § 57 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 3 von der zuständigen Krankenkasse erbracht werden,
 3. Leistungen zur Teilhabe, aufgegliedert nach
 - a) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - b) unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen,
 - c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
 - d) Leistungen zur Sozialen Teilhabe,
 4. Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, aufgegliedert nach
 - a) Leistungen nach dem Elften Buch mit Ausnahme der vollstationären Pflege,
 - b) vollstationärer Pflege nach § 43 des Elften Buches,
 - c) ergänzenden Leistungen nach § 75,
 - d) häuslicher Pflege im Arbeitgebermodell,
 5. Leistungen bei Blindheit,
 6. Entschädigungszahlungen an Geschädigte, aufgegliedert nach
 - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
 - b) Abfindungen,
 7. Entschädigungszahlungen an Witwen und Witwer sowie an hinterbliebene Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, aufgegliedert nach
 - a) monatlichen Entschädigungszahlungen und
 - b) Abfindungen,
 8. monatliche Entschädigungszahlungen an Waisen,

9. monatliche Entschädigungszahlungen an hinterbliebene Eltern,
 10. Berufsschadensausgleich,
 11. Besondere Leistungen im Einzelfall, aufgegliedert nach
 - a) Leistungen zum Lebensunterhalt,
 - b) der Leistung zur Förderung einer Ausbildung,
 - c) Leistungen zur Weiterführung des Haushalts und
 - d) Leistungen in sonstigen Lebenslagen,
 12. Leistungen bei Überführung und Bestattung, aufgegliedert nach
 - a) Überführung und
 - b) Bestattung,
 13. Ausgleich in Härtefällen und
 14. Leistungen nach den Vorschriften zu Besitzständen mit Ausnahme der §§ 143 und 151, aufgegliedert nach
 - a) der Zugehörigkeit zu den Empfängergruppen:
 - aa) Geschädigte,
 - bb) Nichtgeschädigte mit eigenem Anspruch oder
 - cc) Nichtgeschädigte mit mittelbarem Anspruch,
 - b) der jeweiligen Vorschrift zu Besitzständen des Kapitels 23 und
 - c) der Art des schädigenden Ereignisses.“
3. § 128 wird wie folgt gefasst:

„§ 128

Erhebungsmerkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Buches und zu dessen Fortentwicklung werden folgende Merkmale zu den Ausgaben und Einnahmen der Sozialen Entschädigung erhoben:

1. die Ausgaben für die Erstattung an Krankenkassen nach § 60,
2. die weiteren Ausgaben, aufgegliedert nach den in § 127 Absatz 3 genannten zusätzlichen Erhebungsmerkmalen, und
3. die Einnahmen, jeweils im Inland und Ausland, aufgegliedert nach den Einnahmearten:
 - a) Übergang und Überleitung von Ansprüchen,
 - b) Erstattungsansprüche zwischen den Leistungsträgern,
 - c) Rückforderungen gegenüber Erben und Geldinstituten bei Überzahlungen im Todesfall,
 - d) Tilgung von Darlehen und

e) Zinsen von Darlehen.“ ‘

9. Artikel 12 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) Dreifachbuchstabe bbb wird wie folgt gefasst:

, bbb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.‘

10. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

, Artikel 13

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 107b folgende Angabe eingefügt:

„§ 107c Neuregelung der Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zum 1. Januar 2025“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „sein Wirtschaftswert“ durch die Wörter „das Unternehmen“ und die Wörter „festgesetzten Grenzwert erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt“ durch die Wörter „anhand des Flächenwertes oder des Arbeitsbedarfs festgesetzten Grenzwert erreicht“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.

3. § 6 wird aufgehoben.

4. Nach § 10 Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Nähere zur Angemessenheit der Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft bestimmt die Satzung. Diese kann die Erstattungsfähigkeit der Kosten für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte begrenzen.“

5. Dem § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 43 Absatz 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

7. In § 34 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „oder § 85 Abs. 3b“ gestrichen.

8. § 35 wird aufgehoben.

9. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

b) Absatz 7 wird Absatz 5.

10. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3b wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Personen, die am 31. Dezember 2024 nach § 85 Absatz 3b in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung von der Versicherungspflicht befreit waren, sind ab dem 1. Januar 2025 in dieser Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können bis zum 30. Juni 2025 erklären, dass die Versicherungsfreiheit nicht eintreten soll. Wird die Erklärung abgegeben, besteht Versicherungspflicht ab dem 1. Januar 2025.“

11. Nach § 107b wird folgender § 107c eingefügt:

„§ 107c

Neuregelung der Ermittlung von Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft zum
1. Januar 2025

§ 32 Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 und 6 in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, soweit der Anspruch auf Zuschuss zum Beitrag für Zeiträume vor dem 1. Januar 2025 festzustellen ist.“ ‘

11. Nach Artikel 13 werden die folgenden Artikel 13a und 13b eingefügt:

„Artikel 13a

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. durch seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn bei Eintritt der Versicherungspflicht eine Beitragsfestsetzung in die in § 40 Absatz 1 Satz 6 genannte höchste Beitragsklasse erfolgt, oder“.

2. § 11 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Das Nähere zur Angemessenheit der Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft bestimmt die Satzung. Diese kann die Erstattungsfähigkeit der Kosten für selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkräfte begrenzen.“

3. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „dem Wirtschaftswert,“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 bis 5a werden die Absätze 3 bis 5.

- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Wirtschaftswerts oder des Arbeitsbedarfs“ durch die Wörter „Beitrags nach Absatz 1“ ersetzt.
- 4. In § 48 Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 5a“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

Artikel 13b

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

In § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), das zuletzt durch Artikel 87 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Alterssicherung der Landwirte“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Fassung“ eingefügt.

12. Artikel 16 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „, mit der folgenden Maßgabe, dass“ durch die Wörter „, Soweit es für die berechnete Person günstiger ist, richtet sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen nach Satz 1 mit der Maßgabe, dass“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 27d Absatz 5 Satz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 26c Absatz 5 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - „5. bei der Ermittlung der Vermögensschonbeträge nach § 25f des Bundesversorgungsgesetzes in der am 31. Dezember 2023 geltenden Fassung an Stelle des Betrages von
 - a) 40 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 40fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
 - b) 35 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 35fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird,
 - c) 20 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des 20fachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird und
 - d) 2 Prozent des Bemessungsbetrages ein Betrag in Höhe des zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde gelegt wird.“ ‘

13. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a eingefügt:

„Artikel 16a

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 84 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 155) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „§ 36a Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ ein Komma und die Wörter „schriftformersetzend nach § 36a Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes“ eingefügt.‘

14. Artikel 17 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 17

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 38 Nummer 4 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„4. die in § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Berechnungsgrößen nach einer gesetzlichen Änderung nach § 43 zum 1. Januar jedes zweiten Jahres fortzuschreiben und die bisherigen Anlagen 1 bis 3 zu ersetzen. Soweit der Deutsche Bundestag beschließt, die Höchstbeträge für Miete und Belastung (§ 12 Absatz 1), die Mietenstufen (§ 12 Absatz 2) oder die Höhe des Wohngeldes (§ 19) für ein solches Jahr neu festzusetzen, hat dieser Beschluss Vorrang gegenüber der Verordnungsermächtigung.“ ‘

15. In Artikel 19 werden jeweils die Wörter „Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch“ durch die Wörter „Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

16. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absätze 2 bis 4“ durch die Wörter „Absätze 2 bis 6“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 3 Nummer 6, die Artikel 12, 13 Nummer 4, Artikel 13a Nummer 2, die Artikel 14, 15 und 20 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Artikel 2, 4, 5a, 9, 11 Nummer 1, Artikel 13 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 11, Artikel 13a Nummer 1, 3 und 4 und Artikel 13b treten am 1. Januar 2025 in Kraft.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Artikel 11 Nummer 2 und 3 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.“